Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 10232.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 9. Oktober 1900.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 228) wird der Text der Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873, wie er sich aus den in den Artikeln I, II und III des Gesetzes vom 2. Juli 1900 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Oktober 1900

Der Minister des Innern.

Frhr. von Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1900.

Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Erster Titel.

Von den Amtsverbänden.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände.

§. 1.

Jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 2.

Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke und Bildung neuer Oberamtsbezirke.

Die Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke, die Bildung neuer sowie die Zusammenlegung mehrerer Oberamtsbezirke erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Amtsverbänden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Veränderungen solcher Grenzen von Gemeindebezirken, welche zugleich Grenzen von Oberamtsbezirken sind, sowie die Vereinigung eines Grundstücks, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einer in einem anderen Oberamtsbezirke belegenen Gemeinde ziehen die Veränderung der betreffenden Oberamtsbezirksgrenzen, und wo diese mit den Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Grenzen der Oberamtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3.

Angehörige des Amtsverbandes. Angehörige des Amtsverbandes sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Amtsbezirkes einen Wohnsitz haben.

§. 4.

Rechte der Amtsangehörigen. Die Amtsangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Amtsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§. 5.

Pflichten der Amtsangehörigen. a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern (Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung).

Jeder wählbare Amtsangehörige (§. 18) ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von sechszig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Amtsversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Amtsverbandes zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Amtsausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Amtsversammlung für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Amtsverbandes für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Amtsangehörigen zu den Amtsabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Amtsversammlung findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 6.

b) Beitragspflicht zu den Amtsabgaben.

Die Amtsangehörigen sind verpflichtet zur Befriedigung der Bedürfnisse des Amtsverbandes Abgaben aufzubringen, insofern die Amtsversammlung nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Amtsverbandes oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten.

§. 7.

Vertheilung und Aufbringung der Amtsabgaben

Die Vertheilung der Amtsabgaben hat nach dem Verhältnisse der auf die Amtsangehörigen fallenden direkten Staats- und staatlich veranlagten Steuern einschließlich der nach Abs. 4 dieses Paragraphen von Einkommen bis zu 900 Mark veranlagten und der nach §. 9a für die Abgaben der Forensen, juristischen Personen und sofort ermittelten Steuersätze und zwar durch Zuschläge zu denselben zu erfolgen.

Ausgeschlossen von der Heranziehung zu den Amtsabgaben bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe und die Ergänzungssteuer.

Die im §. 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit §§. 97, 98 II, 99 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung vorgesehenen Befreiungen sowie die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648), abgesehen von §. 8 derselben, gelten auch für die Veranlagung der Amtsabgaben.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden zu einer fingirten Einkommensteuer nach Maßgabe des §. 38 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes veranlagt. Indessen können sie durch Beschluß der Amtsversammlung von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatz als Steuerpflichtige mit höherem Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung der Amtsabgaben zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Amtsabgaben nach sich.

§. 7a.

Bei der Vertheilung der Amtsabgaben sind die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

Der Vertheilungsmaßstab ist für jeden Amtsverband bis zum 30. Juni 1901 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Die Amtsversammlung ist jedoch befugt, hierbei zu den Amtsabgaben für Verkehrsanlagen die Realsteuern in den im vorhergehenden Absatze bezeichneten

Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den übrigen Amtsabgaben heranzuziehen, beziehungsweise die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark von der Heranziehung zu diesen Amtsabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen. Kommt ein gültiger Amtsversammlungsbeschluß bis zu diesem Zeitpunkte nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Amtsabgaben auf die sämmtlichen direkten Staats- und staatlich veranlagten Steuern nach Maßgabe des §. 7 gleichmäßig vertheilt. Die Amtsversammlung kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

§. 8.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§§. 7, 7a) von der Amtsversammlung beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Amtsabgabensoll für die einzelnen Gemeinden im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Amtskasse überwiesen.

Den Gemeinden bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Amtsabgaben aufgebracht werden sollen.

§. 9.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Amtsbezirke.

Sofern es sich um solche Einrichtungen für die Amtsverbände handelt, welche in besonders hervorragendem oder besonders geringem Maße einzelnen Theilen des Amtsbezirkes zu Gute kommen, kann die Amtsversammlung beschließen, für die Amtsangehörigen dieser Theile der Amtsbezirke eine Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse der Amtsversammlung durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 9a.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Amtsabgaben.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Amtsbezirk einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Amtsbezirke wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, sind verpflichtet, zu denjenigen Amtsabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sowie Berggewerkschaften, welche im Amtsbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Amtsabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes

stärker belastet werden, mit welchem die Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des dritten Satzes im zweiten Absatze des §. 7a tritt diese Belastung auch ohne Beschluß der Amtsversammlung ein.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Amtsabgaben erfolgt, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuersätzen (§. 7) nicht schon unmittelbar herangezogen oder veranlagt sind, von dem Amtsausschusse nach den für die Veranlagung dieser Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Amtsabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 9b.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Amtsbezirken oder Kreisen zu den Amtsabgaben (Kreisabgaben) herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem außerhalb des Amtsbezirkes belegenen Grundeigenthum oder aus seinem außerhalb des Amtsbezirkes stattfindenden Gewerbe oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Amtsbezirke zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes. Hierbei sowie bei der Heranziehung juristischer Personen, Gesellschaften und so fort zu den in Amtsverbänden vom Einkommen zu erhebenden Steuern kommen die Vorschriften der §§ 91 Abs. 1 Ziffer 4, 92 Ziffer 1 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

§. 9c.

Hundesteuer.

Die Amtsverbände sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. In der Steuerordnung können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 Mark angedroht werden; die Strafen sind durch den Amtsausschuß festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§. 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Amtsverbände berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16 des Kommunalabgabengesetzes).

§. 10.

Beschwerden und Einsprüche wegen Veranlagung der Amtsabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsverbandes,
2. die Heranziehung (Veranlagung) zu den Amtsabgaben,

beschließt der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Amtsausschuß anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen zu den direkten Staats- und staatlich veranlagten Steuern, einschließlich der nach §. 7 Abs. 4 veranlagten Steuersätze, sind unzulässig, wenn sie sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als nach bisherigem Rechte der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in den zu 2 des Abs. 1 bezeichneten Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 11.

Amtsstatuten und Reglements.

Jeder Amtsverband ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 17 und 23) oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten des Amtsverbandes, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Amtsverbandes.

Die Statuten und Reglements sind durch das Amtsblatt auf Kosten des Amtsverbandes bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung.

§. 12.

Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung besteht in denjenigen Oberamtsbezirken, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 15 000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Außerdem ist Mitglied der Amtsversammlung sämmtlicher vier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzollern als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialgutes.

§. 13.

Vertretung des Fürsten.

Der Fürst von Hohenzollern kann sich durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie oder durch einen seiner in den Hohenzollernschen Landen angestellten Beamten, für welchen die Erfordernisse des §. 18 Nr. 1 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung gelten, vertreten lassen.

§. 14.

Vertheilung der Abgeordneten und Bildung von Wahlbezirken.

Die Zahl der Abgeordneten zur Amtsversammlung (§. 12 Abs. 1) wird auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirkes nach der Einwohnerzahl vertheilt. Soweit hierbei auf eine einzelne Gemeinde nicht ein Abgeordneter entfällt, werden zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden behufs der Wahl eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 15.

Die Vertheilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke erfolgt auf den Vorschlag des Amtsausschusses durch die Amtsversammlung und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Die nach den Vorschriften des §. 14 erfolgte Vertheilung der Abgeordneten und Bildung der Wahlbezirke bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf findet eine Revision durch den Amtsausschuß statt und wird der Beschluß der Amtsversammlung über die etwa nothwendigen Abänderungen eingeholt.

§. 16a.

Gegen die von der Amtsversammlung gemäß §§. 15 und 16 wegen Vertheilung der Abgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 17.

Wahl der Abgeordneten und der Wahlmänner.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Gemeindevertretung oder, sofern ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet ist, durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behuf unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Gemeinden, welche mit einer oder mehreren andern Gemeinden des Amtsbezirkes zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, wählt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) oder, sofern ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet ist, der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung (Gemeindeversamm-

lung) einer jeden Gemeinde auf je 50 Einwohner einen Wahlmann. Durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten an dem von dem Amtsausschusse zu bestimmenden Wahlort unter Leitung des Oberamtmanns oder in dessen Auftrage des Bürgermeisters (Vogt) einer im Wahlbezirke belegenen Gemeinde zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 18.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

Wählbar zum Abgeordneten und zum Wahlmann ist jeder Amtsangehörige (§. 3), welcher sich im Besitze des Gemeinderechts befindet.

Das passive Wahlrecht geht verloren oder ruht, wenn das Gemeinderecht verloren geht oder ruht (§§. 13, 15 Abs. 1 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung).

§§. 19 und 20.

(Fortgefallen.)

§. 21.

Vollziehung der Wahlen.

Die Vollziehung der Wahlen der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 22.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl der Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Oberamtmann in der Amtsversammlung zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 23.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Abgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Monate November statt, sofern nicht durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung ein anderer Termin bestimmt wird.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§. 17 Abs. 2), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl. Nur bei den Ersatzwahlen fungiren die früheren Wahlmänner; an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen sind neue zu wählen.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 24.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Abgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht der Amtsversammlung zu.

Im Uebrigen prüft die Amtsversammlung die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn es sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebene Bedingung nicht vorhanden gewesen ist, oder wenn diese Bedingung gänzlich oder zeitweise aufhört. Die Amtsversammlung hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann die Amtsversammlung einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung.

§. 25.

Geschäfte der Amtsversammlung:
a) Im Allgemeinen.

Die Amtsversammlung ist berufen, den Amtsverband zu vertreten, über die Angelegenheiten desselben nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 27) überwiesen werden.

§. 26.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist die Amtsversammlung befugt:

1. nach Maßgabe des §. 11 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche durch die Oberamtsbezirke aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Amtsverbandes zu beschließen und zu diesem Behufe

   über das dem Amtsverbande gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, die Amtsangehörigen mit Amtsabgaben zu belasten und den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Amtsabgaben (§. 7a) festzustellen;

4. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Amtsbezirke nach Maßgabe des §. 9 zu beschließen;
5. den Amtshaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 37 und 39);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Amtsverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens sowie der Amtseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7. die Einrichtung von Aemtern des Amtsverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Amtsausschusse (§. 40) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Amts-Kommunalverwaltung zu bestellen.

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Amtsversammlung Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht der Amtsversammlung zu;
9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz ihr übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 27.

Verfügung über besondere Fonds.

Die Verfügung über die den Oberamtsbezirken schon gegenwärtig gehörigen Fonds sowie über die Jagdscheingebühren (§. 4 Abs. 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895, Gesetz-Samml. S. 304) steht den Amtsversammlungen zu.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der für die ehemaligen Oberamtsbezirke Sigmaringen, Wald und Ostrach sowie für den Oberamtsbezirk Haigerloch bestehenden Armenfonds bestimmt eine nach Anhörung der betreffenden Oberamts-Armenkommissionen und der Amtsversammlungen zu erlassende Königliche Verordnung.

§. 28.

Berufung der Amtsversammlung und Leitung der Verhandlungen in derselben.

Der Oberamtmann beruft die Amtsversammlung, führt in derselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dieses der Oberamtssekretär, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von dem Regierungspräsidenten zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirkes den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Mitgliedern der Amtsversammlung mindestens acht Tage vorher zugestellt werden. In dem Einladungsschreiben sind die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Gegenstände, welche darin nicht aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen,

die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst in der nächsten Amtsversammlung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Oberamtmann anzubringen und in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Der Oberamtmann ist verpflichtet, jährlich wenigstens eine Amtsversammlung anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung der Amtsversammlung muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschusse verlangt wird.

Von einer jeden anzuberaumenden Amtsversammlung hat der Oberamtmann dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 29.

Abfassung besonderer Propositionen für die Amtsversammlung und Zustellung derselben an die Mitglieder.

Soll von der Amtsversammlung über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des Abs. 2 des §. 7a, über Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Amtsbezirkes in Gemäßheit des §. 9 oder über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche Ausgaben nothwendig machen, die nicht schon auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Amtsverbandes beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Amtsausschuß auszuarbeiten und jedem Mitgliede mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Amtsversammlung schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 30.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Amtsversammlungen.

Die Sitzungen der Amtsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 31.

Beschlußfähigkeit der Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 32.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Amtsverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Amtsverbandes in Widerspruch steht.

Ausschluß von den Verhandlungen der Amtsversammlung wegen persönlichen Interesses.

§. 33.

Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, werden zu den Amtsversammlungen eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

§. 34.

Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Fassung der Beschlüsse der Amtsversammlung nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Amtsangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Amtsverbandes bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Amtsabgaben eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 35.

Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Abfassung und Veröffentlichung der Protokolle der Amtsversammlung.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Beschlüsse der Amtsversammlung ist, sofern dieselbe nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von ihr zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 36.

Petitionen und Eingaben, welche Namens der Amtsversammlung in Bezug auf die ihrer Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 25 bis 27) überreicht werden sollen, müssen in der Amtsversammlung selbst berathen und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Abfassung von Petitionen und Eingaben der Amtsversammlung.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Amtshaushalte.

§. 37.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Amtsausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von der

Aufstellung und Feststellung des Amtshaushalts-Etats.

Amtsversammlung festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Beschlüsse der Amtsversammlung veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Amtsausschuß der Amtsversammlung über die Verwaltung und den Stand der Amts-Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichts wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Amtsversammlung.

§. 38.

Revision der Amtskasse.

Die Amtskasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgenommen.

Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Amtsausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben hinzuzuziehen.

§. 38a.

Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Beamten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs, endgültig.

§. 39.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Amtskasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahrs zu legen und dem Amtsausschuß einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Die Amtsversammlung ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Vierter Unterabschnitt.

Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 40.

Stellung des Amtsausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Amtsausschuß bestellt.

§. 41.

Zusammensetzung desselben.

Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 18 gegebenen Bestimmungen.

§. 42.

Amtsdauer und Vereidigung der Ausschußmitglieder.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingung. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 43.

Geschäfte des Amtsausschusses.

Der Amtsausschuß hat

1. die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß der Amtsversammlung beauftragt werden;
2. die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Amtsversammlung sowie in Gemäßheit des von dieser festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten;
3. die Beamten des Amtsverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militäranwärtern gilt das Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 214);
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. an Stelle der nach §. 71 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), für jeden Oberamtsbezirk gebildeten Kommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren zu beschließen;
6. die ihm noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§. 44.

Der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses.

Der Oberamtmann leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Oberamtmann beruft den Amtsausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Oberamtmann verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über.

Ist dieses der Oberamtssekretär, so führt nicht dieser, sondern der hierzu von dem Regierungspräsidenten zu bestimmende Oberamtmann eines benachbarten Bezirkes den Vorsitz.

§. 45.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

Der Oberamtmann führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschuß übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Amtsausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Amtsverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Amtsversammlung, beziehungsweise des Amtsausschusses, von dem Oberamtmann und zwei Mitgliedern des Amtsausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Amtskommission, unterschrieben und mit dem Siegel des Oberamtmanns versehen sein.

§. 46.

Geschäftsordnung des Amtsausschusses.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, genügt für die Beschlußfähigkeit des Amtsausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Amtsausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Amtsausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind. Wird dadurch ein Amtsausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Amtskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch die Amtsversammlung. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Amtsausschüssen durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§. 47.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Amtsverbandes.

Die Beamten des Amtsverbandes haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Sie werden von dem Oberamtmanne vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Amtsausschusse. Auf ihre Anstellung und Versorgung findet das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten des Amtsverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Amtsausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident.

   Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Beschluß sowie gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten innerhalb der gleichen Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Diziplinarverfahrens von dem Oberamtmann oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

   Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Amtsausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

Fünfter Unterabschnitt.

Von den Amtskommissionen.

§. 48.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtsinstitute sowie für die Wahrnehmung einzelner Amtsangelegenheiten kann die Amtsversammlung nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Oberamtmanns besorgen.

Der Oberamtmann ist befugt, jederzeit den Berathungen der Amtskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen.

Zweiter Titel.

Von dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande.

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der Verfassung des Landeskommunalverbandes.

§. 49.

Die Hohenzollernschen Lande bilden nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Landeskommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 50.

Landesangehörige.

Die Angehörigen der einzelnen Amtsverbände sind zugleich Angehörige des Landeskommunalverbandes.

§. 51.

Rechte und Pflichten der Landesangehörigen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Landesangehörigen zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Landeskommunalverbandes, hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme und der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Landeskommunalverbandes sowie hinsichtlich der Verpflichtung, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Landeskommunalverbandes Abgaben aufzubringen, finden die Vorschriften der §§. 4, 5 und 6 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. an die Stelle der Amtsversammlung tritt der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß;
2. statt einer Erhöhung der Amtsabgaben kann eine Erhöhung der Landeskommunalabgaben beschlossen werden.

§. 52.

Vertheilung und Aufbringung der Landeskommunalabgaben.

Die Landeskommunalabgaben werden auf die einzelnen Amtsverbände nach dem im §. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt; die Absätze 2 bis 5 des §. 7, die §§. 9a und 9b sind auch für die Vertheilung der Landeskommunalabgaben maßgebend.

In den einzelnen Amtsverbänden erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Landeskommunalabgaben gleich den übrigen Amtsabgaben.

§. 52a.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Landeskommunalverbandes.

Sofern es sich um Einrichtungen für den Landeskommunalverband handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen desselben zu gute kommen, kann der Kommunallandtag beschließen, für die betreffenden Amtsverbände eine Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunallandtags durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 52b.

Die Vertheilung der Landeskommunalabgaben auf die einzelnen Amtsverbände liegt dem Landesausschuß ob.

Der Betrag der von dem Kommunallandtag ausgeschriebenen Landeskommunalabgaben sowie die Vertheilung desselben auf die Amtsverbände sind durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theiles der Landeskommunalabgaben von Seiten der Amtsverbände gelten die Vorschriften des §. 7a Abs. 2 Satz 2.

§. 53.

Reklamationen gegen die Vertheilung der Landeskommunalabgaben.

Reklamationen der Amtsverbände gegen die Vertheilung der Landeskommunalabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Landesausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Landesausschuß anzubringen.

Gegen den Beschluß des Landesausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Reklamationen sowie die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 54.

Statuten und Reglements für den Landeskommunalverband.

Hinsichtlich der von dem Kommunallandtage für den Landeskommunalverband zu beschließenden Statuten und Reglements gelten die Vorschriften des §. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung des Landeskommunalverbandes.

Erster Unterabschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kommunallandtags.

§. 55.

Zahl der Mitglieder des Kommunallandtags.

Die Vertretung des Landeskommunalverbandes (der Kommunallandtag) besteht aus:

1. dem Fürsten zu Hohenzollern, als Besitzer des Fürstlich Hohenzollernschen Domanialguts;
2. dem Fürsten von Fürstenberg, als Besitzer der Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Besitzer der Herrschaft Ostrach mit zusammen Einer Stimme;
3. je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen;

4. zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Hohenzollernschen Lande, von denen jeder der vier Oberamtsbezirke je drei Abgeordnete zu entsenden hat.

§. 56.

Vertretung der Fürsten.

Die im §§. 55 zu 1 und 2 genannten Fürsten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 vertreten lassen.

§. 57.

Wahl der Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen.

Die Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen werden nach Maßgabe der §§. 17 Abs. 1, 21 gewählt.

§. 58.

Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Die Wahl der Abgeordneten der übrigen Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirkes erfolgt durch die Amtsversammlung, mit Ausschluß des Fürsten zu Hohenzollern und der Vertreter der Städte Sigmaringen und Hechingen, nach Maßgabe der Vorschrift des §. 21.

§. 59.

Wählbarkeit, Dauer der Wahlperiode u.s.w. der Mitglieder des Kommunallandtags.

Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kommunallandtags, hinsichtlich der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten, hinsichtlich der Ergänzungs- und Ersatzwahlen, hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 18, 22, 23 und 24 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. an die Stelle des Oberamtmanns der Vorsitzende des Kommunallandtags, an die Stelle der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die Stelle des Amtsausschusses der Landesausschuß, an die Stelle des Bezirksausschusses das Oberverwaltungsgericht und an die Stelle des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt und
2. die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kommunallandtags alle drei Jahre im Monat Dezember stattfinden, sofern nicht durch statutarische Anordnung des Kommunallandtags ein anderer Termin bestimmt wird.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtags.

§. 60.

Geschäfte des Kommunallandtags.
a) Im Allgemeinen.

Der Kommunallandtag ist berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Hohenzollernschen Lande ausschließlich betreffen, sein Gutachten abzugeben und über die Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 61 Nr. 7 und 9) überwiesen werden.

§. 61.

Insbesondere ist der Kommunallandtag befugt:

b) Im Besonderen.

1. nach Maßgabe des §. 54 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräſtationen, welche durch den Landeskommunalverband aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;
3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Landeskommunalverbandes zu beschließen und zu diesem Behuf

   über die Verwendung der dem Landeskommunalverband aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds, über das dem Landeskommunalverbande gehörige Grund-, beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Amtsverbände mit Beiträgen zu belasten (§. 52);
4. über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens zu beschließen, den Haushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen. Der Haushalts-Etat sowie ein Auszug aus der Jahresrechnung sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
5. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Landeskommunalverbande gehörigen Grund- und Kapitalvermögens sowie der Einrichtungen und Anstalten des Verbandes zu erfolgen hat;
6. die Einrichtung von Aemtern des Landeskommunalverbandes zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Beamten zu bestimmen;
7. die Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirkes Sigmaringen nach Maßgabe der auf Grund der §§. 28 und 71 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) erlassenen Königlichen Verordnung vom 16. September 1874 (Gesetz-Samml. S. 311) zu verwalten;
8. das Interesse der Versicherten bei der Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 301) zu vertreten;
9. bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande und des Fürst Karl-Landesspitals zu Sigmaringen nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Königlichen Verordnungen mitzuwirken;
10. die Wahlen der Mitglieder des Landesausschusses und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Zwecke der Landeskommunalverwaltung zu bestellen.

    Auf diese Wahlen findet §. 26 Ziffer 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung;

11. Bitten und Beschwerden, welche die Hohenzollernschen Lande oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten;
12. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
13. die durch Gesetz ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 62.

Berufung des Kommunallandtags.

Der Kommunallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch den König berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung sowie der Schluß des Kommunallandtags erfolgt durch den Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 63.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Kommunallandtage.

Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Kommunallandtag; an ihn hat sich der Kommunallandtag wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren er für seine Geschäfte bedarf, zu wenden. Der Kommissarius theilt dem Kommunallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Kommunallandtags beizuwohnen und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 64.

Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtags und des Stellvertreters desselben.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitglieds, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Kommunallandtag nach den Vorschriften der §§. 3 bis 8 des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königs.

§. 65.

Geschäftsordnung des Kommunallandtags.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten.

Im Uebrigen regelt der Kommunallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 66.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtags.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Kommunallandtags gelten die Vorschriften des §. 30.

§. 67.

Der Kommunallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlußfähigkeit des Kommunallandtags, Fassung der Beschlüsse nach absoluter und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kommunallandtags werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Landeskommunalverbandes ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen desselben bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 68.

Die Bestimmung des §. 32 wegen Ausschlusses der Mitglieder der Amtsversammlung von den Berathungen der letzteren wegen persönlichen Interesses findet auf die Mitglieder des Kommunallandtags gleichmäßige Anwendung.

Dritter Unterabschnitt.

Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 69.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes wird ein Landesausschuß bestellt.

Stellung des Landesausschusses im Allgemeinen.

§. 70.

Der Landesausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtags und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben sowie aus vier Mitgliedern, von denen eines durch die drei Fürsten, beziehungsweise deren Bevollmächtigte, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Kommunallandtags aus ihrer Mitte gewählt werden.

Zusammensetzung des Landesausschusses.

Für das Ausschußmitglied der Fürsten ist ein Stellvertreter, für die drei übrigen Mitglieder aber sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche letztere für den Fall der Behinderung eines Mitglieds nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 71.

Die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Die letztere Bestimmung findet auch auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Anwendung.

Amtsdauer und Vereidigung der Mitglieder des Landesausschusses.

Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder und abwechselnd zwei und ein Stellvertreter aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Königlichen Kommissarius vereidigt.

§. 72.

Geschäfte des Landesausschusses.

Der Landesausschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kommunallandtags vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Kommunallandtags beauftragt werden, insbesondere nach näherer Anordnung des letzteren den Haushalts-Etat aufzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren;
2. die Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der zu erlassenden Königlichen Verordnungen und der von dem Kommunallandtage zu beschließenden Reglements sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Haushalts-Etats zu verwalten.

   Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtags zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden Königlichen Verordnungen und Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Kommunallandtags festgesetzt;
3. über die Ergebnisse der Verwaltung dem Kommunallandtage Jahresberichte zu erstatten;
4. nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen und unter entsprechender Anwendung des §. 26 Ziffer 8 Abs. 2 die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen sowie die Beamten des Landeskommunalverbandes zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

   Hinsichtlich der Besetzung der Beamtenstellen mit Militäranwärtern gilt das Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 214);
5. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

§. 73.

Der Vorsitzende des Landesausschusses.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Landesausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er beruft den Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

§. 74.

Verwaltung der laufenden Geschäfte des Landesausschusses durch den Vorsitzenden desselben.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags führt die laufenden Geschäfte der dem Landesausschuß übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Ausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Landeskommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kommunallandtags beziehungsweise Landesausschusses, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landesausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Landeskommission unterschrieben und mit dem Siegel des letzteren versehen sein.

§. 75.

Geschäftsordnung des Landesausschusses.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Landesausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Theil.

Die Bestimmungen im §. 46 Abs. 3 Satz 1 bis 3 finden auf den Landesausschuß entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Kommunallandtags festzustellende Geschäftsordnung.

§. 76.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber dem Landesausschusse.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, von dem Landesausschuß über alle Gegenstände der Landeskommunalverwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Landesausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 77.

Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Landeskommunalverbandes.

Die Landeskommunalbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement geordnet. Auf die Beamten des Landeskommunalverbandes finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) entsprechende Anwendung.

Sie werden von dem Vorsitzenden des Kommunallandtags vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsanweisung von dem Landesausschusse.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Landeskommunalbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen steht dem Vorsitzenden des

Kommunallandtags zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen.

2. Gegen die Disziplinarverfügungen des Vorsitzenden des Kommunallandtags findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

3. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Vorsitzende des Kommunallandtags, an die Stelle der Bezirksregierung der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte werden von dem Minister des Innern ernannt.

Vierter Unterabschnitt.

Von den Landeskommissionen.

§. 78.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Kommunallandtags ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Landesausschusse zu, sofern sich der Kommunallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare nicht selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Landesausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Landesausschusses und unter der Leitung des Vorsitzenden des Kommunallandtags.

§. 79.

Stellung des Königlichen Kommissarius gegenüber den Landeskommissionen.

Der Königliche Kommissarius ist befugt, an den Berathungen der Landeskommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landeskommunalverwaltung.

§. 80.

Genehmigung von Beschlüssen der Amtsversammlungen und des Kommunallandtags in statutarischen und finanziellen Angelegenheiten.

Beschlüsse der Amtsversammlungen und des Kommunallandtags, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 11 beziehungsweise §. 54,

2. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile des Amtsbezirkes beziehungsweise des Landeskommunalverbandes in Gemäßheit der §§. 9 und 52a,
3. Veräußerungen von Grundvermögen des Amts- beziehungsweise Landeskommunalverbandes,
4. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amts- beziehungsweise Landeskommunalverband mit einem neuen Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Amts- beziehungsweise Landeskommunalverband,
5. eine Belastung der Amts- beziehungsweise Landesangehörigen durch Abgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staats- und stattlich veranlagten Steuern,
6. eine neue Belastung der Amts- beziehungsweise Landesangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2, 3 und 4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 81.

Aufsichtsbehörden.

Soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird die Aufsicht des Staates über die Amtskommunalangelegenheiten von dem Regierungspräsidenten, in der höheren Instanz von dem Minister des Innern, die Aufsicht über die Landeskommunalangelegenheiten von dem Minister des Innern geübt.

Beschwerden an die Aufsichts- beziehungsweise Beschwerdebehörde sind innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 81a.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushalts-Etats und der Jahresrechnungen zu verlangen sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 82.

Beschlüsse der Amtsversammlung, der Amtskommissionen sowie in Kommunalangelegenheiten des Amtsverbandes gefaßte Beschlüsse des Amtsausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberamtmann entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberamtmanns steht der Amtsversammlung, der Amtskommission beziehungsweise dem Amtsausschuß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 83.

Beschlüsse des Kommunallandtags, des Landesausschusses oder einer Landeskommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Königliche Kommissarius, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Königlichen Kommissarius steht dem Kommunallandtage, dem Landesausschusse beziehungsweise der Landeskommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 84.

Auflösung der Amtsversammlungen und des Kommunallandtags.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann sowohl eine Amtsversammlung wie der Kommunallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung beziehungsweise des Kommunallandtags bleiben die von denselben gewählten Mitglieder des Amts- beziehungsweise Landesausschusses und der Amts- beziehungsweise Landeskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis die neugebildete Vertretung die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 85.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Aufsichtsbehörden.

Wenn eine Amtsversammlung beziehungsweise der Kommunallandtag es unterläßt oder verweigert, die dem Amts- beziehungsweise Landeskommunalverbande gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident beziehungsweise der Königliche Kommissarius unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Königlichen Kommissarius steht dem Amts- (Landeskommunal-) Verbande die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amts- (Landeskommunal-) Verbandes kann die Amtsversammlung (der Kommunallandtag) einen besonderen Vertreter bestellen.

Vierter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 86.

(Fortgefallen.)

§. 87.

Die gewählten Mitglieder der Amtsversammlung, des Amtsausschusses und der Amtskommissionen sowie des Kommunallandtags, des Landesausschusses und der Landeskommissionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Amtsversammlung beziehungsweise der Kommunallandtag.

§§. 88 bis 90.

(Fortgefallen.)

§. 91.

Die Vorschriften der Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve vom 17. August 1870 (Gesetz-Samml. S. 541) werden dahin abgeändert, daß

1. an die Stelle der Versammlung der Ortsvorsteher die Amtsversammlung tritt,
2. die von dem Oberamtsbezirk (Amtsverband) aufzubringenden Geldmittel und Leistungen auf die einzelnen Gemeinden nach dem in den §§. 7 u. ff. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe vertheilt werden,
3. die Obliegenheiten der Provinzialvertretung und des durch dieselbe zu wählenden Ausschusses von dem Kommunallandtag und dem Landesausschusse wahrgenommen werden.

§. 92.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der §. 31 der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Verordnung, betreffend die Dienstinstruktion für die Justiz- und Verwaltungsämter, vom 15. Mai 1835 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, Band IV S. 287) werden aufgehoben.

§. 93.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen. Hinsichtlich der von der Amtsversammlung vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung der Amtsversammlung vorgeschriebenen Fristen.

Die Bekanntmachung muß, wenn sie nicht schriftlich ergangen ist, in den letzten drei Tagen vor dem Wahltage wiederholt werden.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlakts berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche durch die Amtsversammlungen oder den Kommunallandtag zu vollziehen sind, können, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Kommunallandtags und seines Stellvertreters (§. 64), auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden oder vorübergehenden Beschränkung des zum Zwecke der Erweiterung der Werft zu Kiel bis an die Swentine in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 305, ausgegeben am 14. Juli 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1900, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Errichtung eines Leuchtfeuers zu Staberhuk auf Fehmarn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 346, ausgegeben den 18. August 1900;
3. das am 25. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Weichau im Kreise Freystadt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 38 S. 237, ausgegeben am 22. September 1900;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1900, betreffend die Verlängerung der Frist, welche 1. der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft in dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. Oktober 1899 für die Herstellung dieser Bahn gesetzt ist, hinsichtlich der ganzen Bahnstrecke von Brohl bis Kempenich weiter bis zum 1. Januar 1901, 2. der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 für die Herstellung der Bahnstrecken Cöln–Wesseling–Bonn (Rheinuferbahn), Godorf–Sürth und Dransdorf–Staatsbahngüterbahnhof Bonn gesetzt ist, bis zum 15. August 1902, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 37 S. 365, ausgegeben am 12. September 1900 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 6 S. 315);
5. das am 30. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Zechelwitz im Kreise Steinau a. O. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 330, ausgegeben am 8. September 1900;
6. das am 6. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Schudebarsden im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 36 S. 479, ausgegeben am 6. September 1900;

7. das am 6. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Newel im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 408, ausgegeben am 21. September 1900;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Kleinbahn-Aktiengesellschaft Marienwerder" zu Marienwerder zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Groß-Falkenau nach Stangendorf (Grenze mit Russenau) nebst Abzweigungen nach der Zuckerfabrik Nichtsfelde, nach Gutsch, dem Weichselhafen bei Kurzebrack und dem Bahnhofe Marienwerder der Eisenbahn Graudenz—Marienburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36 S. 343, ausgegeben am 7. September 1900;
9. das am 20. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Watzerath im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 405, ausgegeben am 21. September 1900;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 20. August 1900, betreffend die Genehmigung des V. Nachtrags zum revidirten Statute der Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 38 S. 453, ausgegeben am 22. September 1900,
    der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 38 S. 323, ausgegeben am 22. September 1900,
    der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 187, ausgegeben am 22. September 1900;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 20. August 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Selters-Hachenburg zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Selters über Herschbach nach Hachenburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 37 S. 345, ausgegeben am 13. September 1900;
12. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 20. August 1900, betreffend die Ausdehnung des Brölthaler Eisenbahnunternehmens auf den Bau und Betrieb schmalspuriger Nebeneisenbahnen von Herresbach nach Rostingen und von Oberpleis nach Herresbach sowie auf den Erwerb und Betrieb der Heisterbacher Thalbahn, durch die Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 39 S. 377, ausgegeben am 26. September 1900,
    der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43, Beilage S. I, ausgegeben am 27. September 1900;

13. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 20. August 1900, betreffend den Bau und Betrieb der vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Hain nach Marienborn, durch die Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 37 S. 567, ausgegeben am 15. September 1900;
14. das am 20. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft am Bruchgraben von Adlum bis Sarstedt zu Hildesheim im Landkreise Hildesheim durch Sonderblatt zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 38, ausgegeben am 21. September 1900;
15. das am 22. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 38 S. 475, ausgegeben am 18. September 1900;
16. das am 27. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Binsfeld im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 419, ausgegeben am 28. September 1900;
17. das am 27. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stahl im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 422, ausgegeben am 28. September 1900;
18. das am 29. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Peine-Telgter Entwässerungsgenossenschaft zu Peine durch Sonderblatt zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 39, ausgegeben am 28. September 1900;
19. das am 14. September 1900 Allerhöchst vollzogene Statut des Entwässerungsverbandes für das neue Siel in Spieka-Neufeld des Kreises Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 39 S. 301, ausgegeben am 28. September 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.